

GESETZBLATT

177

der Deutschen Demokratischen Republik

1954 I

Berlin, den 25. Februar 1954

IVr.22

Tag	Inhalt	Seite
15. 2. 54	Anordnung zur Vorbereitung von Investitionsvorhaben.....	177
15. 2. 54	Anordnung zur Durchführung des Investitionsplanes und des Generalreparaturplanes — sowie Lizenzen —	184
15. 2. 54	Richtlinien für die Gewährung von Investitionskrediten an volkseigene Betriebe durch (Die Deutsche Investitionsbank)	199
15. 2.54	Richtlinien für die Finanzierung der Bauleitungen des Investitionsträgers (Invest- bauleitungen)	201

Anordnung zur Vorbereitung von Investitionsvorhaben.

Vom 15. Februar 1954

Die Vorbereitung von Investitionsvorhaben umfaßt folgende vier Planetufen:

- I. Perspektivplanung
- II. Vorplanung
- III. Vorprojektierung von Technologie und Bau
- IV. Projektierung von Technologie und Bau

I. Perspektivplanung (Investitionsteil)

§ 1

(1) Voraussetzung für die Vorbereitung von einzelnen Investitionsvorhaben sind die Perspektivpläne für die Entwicklung der jeweiligen Wirtschaftszweige und Fachgebiete (Mmisterratsbeschluß vom 24 August 1951 über die Verbesserung der Investitionsvorhaben [MinBl. S. 97] und Richtlinien der Staatlichen Plankommission — Wissenschaftlich-Technischer Rat). Perspektivpläne sind für jedes Planjahr fünf auszuarbeiten und für die einzelnen Jahre zu unterteilen.

(2) Die Perspektivpläne sollen die räumliche, kapazitätsmäßige und technologische Entwicklung eines Wirtschaftszweiges oder Fachgebietes zeigen und wissenschaftlich analysieren. In ihnen ist die Notwendigkeit der Aufrechterhaltung und, soweit notwendig, der Erweiterung der Kapazität des Wirtschaftszweiges oder Fachgebietes durch Investitionen auf Grund der Bedarfsentwicklung zu begründen. Sie sollen ferner auf die grundlegenden Vorbedingungen der Erweiterung der Kapazität des Wirtschaftszweiges oder Fachgebietes, d. h. auf die Möglichkeiten der Deckung des Bedarfs an Rohstoffen, Energie, Arbeitskräften usw. und deren Entwicklung eingehen und den Nachweis der Deckung dieses Bedarfs im einzelnen führen.

(3) Bei der Ermittlung der künftigen Kapazität ist von der vollen Ausnutzung der Anlagen und der Anwendung wissenschaftlich begründeter Normen auszugehen.

(4) Die Perspektivpläne sollen die wirtschaftlichen Auswirkungen der zur Kapazitätserhaltung oder -erweiterung erforderlichen Investitionen in einer übersichtlichen Wirtschaftlichkeitsberechnung (Gegenüberstellung von Aufwand und Ertrag) darlegen.

§ 2

(1) Für die Ausarbeitung des gesamten Perspektivplanes nach den Richtlinien der Staatlichen Plankommission — Wissenschaftlich-Technischer Rat — sind die Planträger verantwortlich. Sie können Spezialisten mit der Ausarbeitung von Teilaufgaben beauftragen. Die Ausarbeitung des gesamten Perspektivplanes darf nicht nachgeordneten Dienststellen (Projektierungsbetrieben) übertragen werden.

(2) Aus der Gegenüberstellung der

- a) vorhandenen Kapazitäten der jeweiligen Wirtschaftszweige oder Fachgebiete einschließlich der privaten Betriebe am Ende des Planjahres und der Analyse ihres Ausnutzungsgrades —
- b) den geplanten Kapazitäten — auf Grund der zu lösenden Produktions- oder Entwicklungsaufgaben — ergibt sich
- c) der notwendige Kapazitätswachst, der erreicht werden muß durch
 - aa) weitere Steigerung der Arbeitsproduktivität (verstärkte Einführung von TAN, Aufstellung und Einführung technisch begründeter Materialverbrauchsnormen, Verbesserung der Arbeitsmethoden und der Arbeitsorganisation, Verstärkung der sozialistischen Wettbewerbsbewegung, Auswertung von Verbesserungsvorschlägen, räumliche und technische Bereinigung der Produktion zur Beseitigung von Disproportionen),
 - bb) Investitionen,

§ 3

In den Perspektivplänen sind festzulegen:

1. Der Kapazitätswachst für die wichtigsten Leistungen, Erzeugnisse oder Erzeugnisgruppen, unterteilt nach Planjahren;